19. Wahlperiode 11.09.09

## **Große Anfrage**

der Abgeordneten Dirk Kienscherf, Britta Ernst, Gabi Dobusch, Ksenija Bekeris, Bülent Ciftlik, Uwe Grund, Wolfgang Rose (SPD) und Fraktion vom 17.08.09

## und Antwort des Senats

## Betr.: Rechtliche Betreuung für hilfsbedürftige Personen

Das Betreuungsrecht regelt, ob und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuerin beziehungsweise ein Betreuer bestellt wird. Das Vormundschaftsgericht legt fest, in welchem Umfang die Betreuung fremder Angelegenheiten erforderlich ist. Das Betreuungsrecht dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihnen zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.

Die 1992 eingeführte "rechtliche Betreuung" löste die vorherige Vormundschaft entmündigter Personen ab. 2005 novellierte der Bundestag das Betreuungsgesetz mit Zustimmung des Bundesrats. Aktuell wird es auf Bundesebene evaluiert.

Vom Betreuungsrecht betroffen sind volljährige Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Oft sind betagte Menschen betroffen, eine Betreuung kann aber auch für junge Menschen nötig werden, wenn sie beispielsweise infolge eines Unfalls nicht mehr zur Regelung ihrer Angelegenheiten in der Lage sind.

Wir fragen den Senat:

Daten zu Betreuerinnen und Betreuern und den Betreuungsverhältnissen

1. Wann gilt eine Betreuerin oder ein Betreuer in Hamburg als Berufsbetreuerin beziehungsweise Berufsbetreuer? Welche unterschiedlichen Formen rechtlicher Betreuung gibt es und wodurch unterscheiden sie sich voneinander?

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers feststellt, dass dieser die Betreuung berufsmäßig führt (§§ 1836 Absatz 1, 1908 i Absatz 1 BGB). Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG), dessen § 1 Absatz 1 hierzu bestimmt:

"Das Vormundschaftsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in ab-

sehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

- 1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
- 2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet."

Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht in erster Linie eine natürliche Person. Das kann auch der Mitarbeiter beziehungsweise die Mitarbeiterin eines anerkannten Betreuungsvereins (Vereinsbetreuer, § 1897 Absatz 2 BGB) oder der Mitarbeiter beziehungsweise die Mitarbeiterin einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde (Behördenbetreuer, § 1897 Absatz 2 BGB) sein. Wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, kann ein Berufsbetreuer (§ 1897 Absatz 6 BGB) bestellt werden. Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein (§ 1900 Absatz 1 BGB) oder – wenn auch dies nicht ausreicht – die zuständige Behörde zum Betreuer (§ 1900 Absatz 4 BGB).

Hat der Betroffene jemanden zur Regelung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt, kann ein Betreuer bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren (Kontrollbetreuer, auch Überwachungs- oder Vollmachtsbetreuer genannt, § 1896 Absatz 3 BGB). Ist mit der Betreuung eine Vermögensverwaltung verbunden, kann ein Gegenbetreuer bestellt werden (§§ 1792, 1908 i Absatz 1 BGB). Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere rechtlich verhindert ist (Ergänzungsbetreuung, § 1899 Absatz 4 BGB). Für den Fall, dass ein Betreuer an der Ausführung seiner Pflichten tatsächlich verhindert ist, kann ein Vertretungsbetreuer bestellt werden (§ 1899 Absatz 4 BGB).

 Wie hat sich die Anzahl der vom Gericht bestellten Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer seit dem Jahr 2000 in Hamburg entwickelt? (Bitte die jährliche Anzahl der Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer und die jeweilige Gesamtzahl angeben.)

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie hat sich die Anzahl der Betreuungsverhältnisse seit dem Jahr 2000 in Hamburg entwickelt? (Bitte die jährliche Anzahl der neuen Betreuungsverhältnisse und die jeweilige Gesamtzahl angeben.)

Die Anzahl der Betreuungsverfahren (entspricht der Anzahl der Betreuungsverhältnisse) der Hamburger Amtsgerichte hat sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der im Laufe des Jahres bei den Hamburger Amtsgerichten neu	Zahl der am Jahresende bei den Hamburger Amtsgerichten	
	beantragten Betreuungsverfahren	anhängigen Betreuungsverfahren	
2000	6.294	16.846	
2001	6.603	18.756	
2002	7.492	18.059	
2003	7.675	19.065	
2004	7.484	22.281	
2005	7.335	24.321	
2006	7.530	23.737	
2007	7.262	22.733	
2008	7.496	24.000	

- 4. Wie viele der vom Gericht bestellten Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer in Hamburg sind:
  - Selbstständige Berufsbetreuerinnen beziehungsweise Berufsbetreuer?
  - b. Vereinsbetreuer?
  - c. Angehörige, die einen nahen Verwandten rechtlich betreuen?

- d. Gibt es sonstige Betreuerinnen und Betreuer? Wenn ja, welche?
- Wie hat sich j\u00e4hrlich die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Personen in Hamburg seit dem Jahr 2000 entwickelt, die jeweils von einem
  - a. Berufsbetreuer,
  - b. Vereinsbetreuer,
  - c. Angehörigen und
  - d. sonstigen Betreuer betreut wurden beziehungsweise werden?

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie viele Betreute gibt es in den verschiedenen Altersdekaden im Verhältnis zur Bevölkerung in diesem Altersabschnitt in Hamburg? (Bitte absolut und prozentual für folgende Altersdekaden angeben: 0 bis 9, 10 bis 19, 20 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69, 70 bis 79, 80 bis 89, 90 bis 99, ab 100.)

Eine Aufteilung entsprechend der erfragten Altersdekaden ist nicht möglich. Die Betreuungsverfahren werden statistisch anderen Alterskohorten zugeordnet. Das Verhältnis der Betreuungsverfahren zur Bevölkerung in Hamburg stellt sich wie folgt dar:

Altersstruktur	anhängige Betreuungsverfahren am 06.07.2009	Bevölkerung in HH am 31.12.2008	%-Anteil
keine Zuordnung*	162	-	
< 18	49	271.754	0,02
18 – 30	2.327	317.279	0,73
31 – 40	2.056	284.349	0,72
41 – 50	3.015	291.078	1,04
51 – 60	2.852	202.974	1,41
61 – 70	3.153	194.586	1,62
71 – 80	3.671	133.806	2,74
> 80	5.842	76.274	7,66
	23.127	1.772.100	1,31

<sup>\*</sup> bei 162 Betreuungsverfahren wurde die Altersangabe statistisch nicht erfasst.

7. Gibt es in Hamburg Betreuungsverhältnisse, die nur von der zuständigen Behörde geführt werden?

Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erfolgt eine Bestellung der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde, des Fachamtes für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz beim Bezirksamt Altona, zur Betreuerin, und zwar nur so lange, bis eine geeignete sonstige Person als Betreuer zur Verfügung steht.

Wenn ja,

a. wie viele Betreuungsverhältnisse werden nur von der zuständigen Behörde geführt?

Zurzeit werden keine Betreuungen durch das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz geführt.

- b. aus welchen Gründen ist das so?
- c. wie will der Senat oder die zuständige Behörde zukünftig damit verfahren?

Entfällt.

8. Rechnet der Senat oder die zuständige Behörde für die kommenden zehn Jahre mit einem Anstieg der Zahl der zu Betreuenden?

Die Bestandszahlen an Betreuungen in Deutschland sind seit 1992 kontinuierlich gestiegen, allerdings ist bei den jährlichen Steigerungsraten seit dem Jahr 2000 ein Rückgang von 7 auf zuletzt 1 Prozent zu verzeichnen. Ob diese Entwicklung sich fortschreibt, kann solide nicht prognostiziert werden. Schon allein wegen des Anstiegs des Anteils älterer Menschen in unserer Gesellschaft gehen die zuständigen Behörden tendenziell von einem Anstieg der Zahl der rechtlich zu Betreuenden auch in Hamburg aus.

9. Sieht der Senat oder die zuständige Behörde aktuell und für die kommenden zehn Jahre einen Bedarf an weiteren Betreuerinnen und Betreuern?

Der aktuelle Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern wird durch die Gewinnung und Vermittlung geeigneter Personen durch die Hamburger Betreuungsvereine sichergestellt. Auch für den Bereich der beruflichen Betreuung gibt es aktuell genügend geeignete Interessenten.

Wegen der auch für die Zukunft angenommenen steigenden Fallzahlen und der Fluktuation der Betreuungspersonen wird es vermutlich auch künftig Bedarf an weiteren Betreuern geben.

a. Falls ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer zu steigern?

Die Hamburger Betreuungsvereine konnten bisher den Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern decken. Damit dieser Bedarf auch in Zukunft gedeckt werden kann, fördert der Senat weiterhin die Betreuungsvereine, die ehrenamtliche Betreuer durch planvolle Werbung gewinnen und unterstützen sollen.

Auch für die Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es eine ausreichende Anzahl interessierter, qualifizierter Menschen aus verschiedenen Berufsgruppen, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung ergriffen werden müssen.

b. Falls nein, warum nicht?

Entfällt.

Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer und Qualität der Betreuung

- 10. Über welche Qualifikation beziehungsweise welchen beruflichen Hintergrund verfügen die Betreuerinnen und Betreuer in Hamburg?
  - a. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Hochschulabsolventen? (Bitte soweit möglich nach Fachrichtungen getrennt darstellen.)
  - b. Über welche anderen beruflichen Qualifikationen verfügen Betreuerinnen und Betreuer in Hamburg? (Bitte soweit möglich nach Fachrichtungen getrennt darstellen.)

Statistische Daten über die Qualifikation oder den beruflichen Hintergrund von Betreuern werden von den Gerichten nicht erhoben.

Das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz erfasst Daten über die Qualifikation von Betreuern, die dem Amtsgericht als geeignet vorgeschlagen werden. Qualifikation und Hochschulabschluss werden nicht differenziert erfasst.

Die Betreuer teilen sich auf die folgenden Ausbildungsrichtungen auf:

Heilberuf: 7 Prozent
Rechtsanwalt/Jurist: 30 Prozent
Pädagoge/Psychologe: 9 Prozent
Sozialarbeiter/-pädagoge: 27 Prozent

Verwaltungs-/kaufmännische Ausbildung: 10 Prozent
Sonstige: <u>17 Prozent</u>
100 Prozent

c. Über welche weiteren Qualifikationen durch Fortbildungen verfügen Betreuerinnen und Betreuer in Hamburg?

Für ehrenamtliche Betreuer bieten die Hamburger Betreuungsvereine und für beruflich tätige das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz umfangreiche Fortbildungen an (siehe Antworten zu 17. und 18. c. und d. Durch diese Fortbildungen sollen rechtliche Kenntnisse und fachliche Kompetenzen vermittelt werden, die Betreuer für die Erfüllung ihrer Aufgaben qualifizieren. Gegenstand der Fortbildung sind unter anderem betreuungsrechtliche Themen, das soziale Leistungsrecht, medizinische und pflegerische Fragen und Rechte und Pflichten des Betreuers. Fortbildungen von Berufsbetreuern werden zwar in den Betreuerakten erfasst, sie werden aber – ebenso wie die Fortbildungen der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuer – statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

11. Gibt es Richtlinien oder Leitlinien zur Überprüfung der Qualität von Berufsbetreuerinnen und -betreuern?

Wenn ja, welche? Sind die gegebenenfalls vorhandenen Richtlinien oder Leitlinien zur Überprüfung der Qualität von Berufsbetreuerinnen und -betreuern bundeseinheitlich?

Wenn nein, warum nicht?

Das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz hat zuletzt im Jahr 2007 Leitlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen für die Zusammenarbeit mit den Berufsbetreuern erarbeitet. Diese Leitlinien sind als systematische Entscheidungs- und Handlungsgrundsätze für eine angemessene fachliche Vorgehensweise zu verstehen. Von ihnen kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

## Im Einzelnen heißt das:

- An der T\u00e4tigkeit als Berufsbetreuer Interessierte wenden sich an das Fachamt f\u00fcr Hilfen nach dem Betreuungsgesetz.
- Bestätigt sich das Interesse und ist aufgrund der persönlichen Voraussetzungen und beruflichen Qualifikation ein Vorschlag grundsätzlich möglich, werden in einem persönlichen Gespräch eingereichte Unterlagen (Lebenslauf, Nachweis zur Ausbildung und Berufstätigkeit, Führungszeugnis) ausgewertet. Hierzu gibt es einen Ablaufplan für den Erstkontakt und einen Leitfaden als Arbeitshilfe für das Erstgespräch.
- Klärung der Perspektive: Erörterung der Vorstellung des Interessierten sowie Einschätzung des Fachamtes für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, ob und wie die Vorstellungen erfüllt werden können (unter Berücksichtigung des Kompetenz- und Leistungsprofils, möglicher Arbeitsschwerpunkte, organisatorischer Voraussetzungen des Betreuers und regionale Bedingungen).
- Soweit sich eine Perspektive abzeichnet: Informationen und Beratung über Einführungs- und Qualifikationsbedarf sowie über entsprechende Angebote.
- Planung der weiteren Umsetzungsschritte nach standardisierter Arbeitshilfe.
- Vereinbarte und verbindliche Beratung und Unterstützung in Betreuungsfällen, Einbindung in ein Netzwerk anderer Berufsbetreuer.
- Vereinbarung über kontinuierliche Zusammenarbeit durch:
  - Aktuelle Informationen über Aufgabenschwerpunkte und Kompetenzfelder des Betreuers,
  - Aktualisierung der Kapazitätendaten des Betreuers,

Dokumentation in der Betreuerhandakte.

Eine standardisierte bundesweite Qualitätsprüfung gibt es nicht. Hamburg hat mit diesen Leitlinien ein bundesweit fachlich anerkanntes Instrument der Zusammenarbeit zwischen Berufsbetreuern und dem Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz geschaffen.

12. Hält der Senat oder die zuständige Behörde die gesetzlichen Vorgaben zur erstmaligen Bestellung von berufsmäßigen Betreuern und Betreuerinnen insbesondere im Hinblick auf ihre Eignung für ausreichend?

Die gesetzlichen Regelungen beschreiben Mindestanforderungen für die Eignung von Berufsbetreuern und lassen Gestaltungsspielraum für die Entscheidungen der Gerichte und für das Vorschlagsrecht der Betreuungsbehörden. Nach Auffassung der zuständigen Behörde würden weitergehende gesetzliche Regelungen in der Praxis eine vergleichsweise geringe Wirkung haben. Im Übrigen hat sich der Senat mit der Frage, ob die gesetzlichen Vorgaben ausreichend sind, nicht befasst.

a. Werden bei der erstmaligen Bestellung von berufsmäßigen Berufsbetreuerinnen und -betreuern in Hamburg gegebenenfalls weitere Kriterien angewendet?

Wenn ja welche?

Siehe Antwort zu 11.

13. Hält der Senat oder die zuständige Behörde ein normiertes Zulassungsverfahren für beruflich tätige rechtliche Betreuer für sinnvoll?

Wenn eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt werden soll, so soll nach § 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 VBVG zu treffenden Feststellungen anhören. Die Vorschrift zielt auf eine Qualitätssicherung der professionellen Betreuung ab. Die als Betreuer in Aussicht genommene Person soll außerdem von der Behörde aufgefordert werden, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB).

Ein darüber hinausgehendes, gesetzlich normiertes Zulassungsverfahren würde nur durch Bundesgesetz eingeführt werden können.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

14. Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer gibt es? Und, welche weiteren Maßnahmen der Qualitätssicherung hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde darüber hinaus gegebenenfalls für sinnvoll?

Die Frage nach der Qualität umfasst die Qualifikation der Berufsbetreuer und deren Aufgabenerfüllung. Bei der Erstbestellung von Berufsbetreuern soll das Gericht die Betreuungsbehörde zur Eignung des Betreuers anhören (§ 1897 Absatz 7 BGB). Die Betreuungsbehörde hat Leitlinien mit Qualitätskriterien entwickelt, die sie dabei zugrunde legt. Formale Qualifikationen im Sinne einer Ausbildung spielen bei der Erstbestellung eine wichtige Rolle. Soll eine Person als Berufsbetreuer bestellt werden, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären (§ 1897 Absatz 8 BGB). Das Gericht hat damit die Möglichkeit, von einer Bestellung abzusehen, wenn eine gewisse Anzahl von Betreuungen bereits vorhanden ist.

Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung ist die Aufsicht über die Betreuer, die von den Gerichten wahrgenommen wird. Ein wesentliches Mittel der Aufsicht ist der in der Regel jährliche Bericht über die persönlichen Verhältnisse und über die Vermögensverwaltung. Daneben können die Gerichte zusätzliche Berichte anfordern, zur Auskunft auffordern oder Gebote und Verbote erteilen. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, bei berufsmäßigen Betreuungen zu Beginn der Betreuung Betreuungspläne anzuordnen (§ 1901 BGB). Betreuungsplanung ist ein Mittel der Qualitätssicherung und Überprüfung der Arbeit der Betreuer. Sie ist eine personenbezogene Planung, die Ziele der Betreuung und Schritte zur Zielerreichung beschreibt und den

Grad der Zielerreichung überprüfbar macht. Für bestimmte einschneidende Maßnahmen wie unter anderem solche, die mit einer geschlossenen Unterbringung in einer Einrichtung verbunden sind, bedarf der Betreuer im Einzelfall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Auch die Betreuungsbehörde trägt zur Sicherung der Qualität beruflicher Betreuungsarbeit bei. Sie berät, unterstützt und qualifiziert Berufsbetreuer und fördert die Zusammenarbeit der Beteiligten. Dies geschieht unter anderem durch institutionalisierte Arbeitsgemeinschaften, in denen alle beteiligen Professionen zusammenkommen.

15. Gibt es Formen des Beschwerdemanagements in Hamburg?

Wenn ja, welche? Und wie werden sie vom Senat oder der zuständigen Behörde gefördert?

Das Vormundschaftsgericht hat nach § 1908 i i.V.m. §§ 1837 fortfolgende BGB über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten sowie notfalls den Betreuer durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Befolgung von Anordnungen anzuhalten. Ergänzt wird dies durch die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, die Betreuer zu beraten. Aufsichtsmaßnahmen können durch den Betreuten, nahestehende Personen oder sonstige Dritte formlos veranlasst werden.

Darüber hinaus stehen auch die Hamburger Betreuungsvereine und das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz für die Sorgen und Probleme von betreuten Menschen und ihren Angehörigen, aber auch für Betreuer beratend und vermittelnd zur Verfügung.

16. Welche Qualitätskontrollen oder Überprüfungen werden in Hamburg im Verlauf des Betreuungsverhältnisses regelhaft und welche anlassbezogen vorgenommen?

Die regelhafte Überprüfung obliegt dem Gericht. Das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz wird nur anlassbezogen vom Gericht beauftragt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus kann das Bezirksamt gemäß § 7 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) "dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden". In begründeten Einzelfällen wird durch das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

17. Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung bieten die Betreuungsvereine und der "Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V." (BdB) in Hamburg?

Die Hamburger Betreuungsvereine führen neu bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben ein. Sie beraten sie, bieten Fortbildung für sie an und ermöglichen ihnen den Erfahrungsaustausch. Im Jahr 2008 haben die Betreuungsvereine 98 Einführungsveranstaltungen durchgeführt, über 7.200 Beratungsgespräche mit ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten geführt und 90 Fortbildungsveranstaltungen zur rechtlichen Betreuung angeboten. Auf 116 Veranstaltungen wurde ehrenamtlichen Betreuern ein Erfahrungsaustausch ermöglicht.

Nach eigenen Angaben setzt sich der BdB für eine umfassende Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung ein. Dieses Engagement ist Teil einer Gesamtstrategie, die die Weiterentwicklung des gesamten Berufsstandes umfasst. Dazu gehören das Berufsbild (2003), die Verabschiedung von Leitlinien und ethischen Grundsätzen (2005), die Einführung des Berufsregisters (2006), die Entwicklung eines Curriculums für einen Masterstudiengang (2008) und das Konzept für ein Betreuungsmanagement auf der Basis des Case Managements (2009). Der BdB hebt als Schwerpunkt das von ihm entwickelte "Qualitätsregister" hervor. Um Mitglied im Qualitätsregister werden zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, wie zum Beispiel eine Hochschulausbildung beziehungsweise übergangsweise eine Ausbildung mit Fachkenntnissen oder Weiterqualifikationen, eine dreijährige Berufspraxis beziehungsweise Möglichkeit der Anwartschaft für Berufsanfänger, geordnete finanzielle Verhältnisse,

Führungszeugnis und eine professionelle Arbeitsorganisation, Absicherung von Risiken sowie die Verpflichtung zur Weiterbildung und Reflexion. Der BdB berichtet weiter, dass für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Qualitätsregister eine Beschwerdestelle geschaffen wurde. Bisher sind nach Angaben des BdB bundesweit insgesamt 600 Berufsbetreuer in dem Qualitätsregister organisiert.

- 18. Wie stellt der Senat oder die zuständige Behörde die Qualität der Betreuung sicher?
  - a. Welche Rolle kann und sollte die Betreuungsbehörde im Qualitätssicherungsprozess übernehmen?

Der Betreuungsbehörde sind strukturell steuernde Aufgaben (zum Beispiel ein Sicherstellungsgebot für die Gewinnung von rechtlichen Betreuern und für ihre Einführung und Fortbildung, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Aufgaben (zum Beispiel Unterstützung der Vormundschaftsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung im Betreuungsverfahren und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen) zugewiesen. Sie spielt damit eine wichtige Rolle für die Qualität der Betreuung.

Die Betreuungsbehörde trägt darüber hinaus Sorge dafür, dass genügend rechtliche Betreuer – ehrenamtliche oder beruflich tätige – für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen. Sie stellt ein breites Einführungs-, Fortbildungs- und Beratungsangebot bereit, das Betreuer für ihre Aufgaben befähigt. Für Berufsbetreuer nimmt sie diese Aufgabe selbst wahr. Die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer wurde den Betreuungsvereinen übertragen, die hierfür Fördermittel erhalten. Auf diese Weise sichert die Betreuungsbehörde wichtige Rahmenbedingungen für die verantwortungsvolle Tätigkeit rechtlicher Betreuer.

Die Betreuungsbehörde unterstützt die Vormundschaftsgerichte im Betreuerbestellungsverfahren. Eine qualifizierte Ermittlung des Sachverhaltes durch die Behörde trägt dazu bei, dass – sofern möglich – andere Hilfen als die Bestellung eines Betreuers erschlossen werden, und Betreuungsrichter für den Fall einer Betreuerbestellung eine wichtige Entscheidungshilfe für die Ausgestaltung der Betreuung im Hinblick auf die Betreueraufgaben erhalten. Darüber hinaus schlägt die Behörde in der Regel eine Person vor, deren Eignung als Betreuer für den Einzelfall geprüft wurde.

Im Qualitätssicherungsprozess spielt die Frage der reibungslosen Zusammenarbeit der Beteiligten eine wichtige Rolle. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit hat das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz auf bezirklicher Ebene Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. In ihnen koordinieren Gerichte, Betreuer, Vertreter von Einrichtungen und Behörden auf regionaler Ebene ihre Zusammenarbeit. Das wichtigste Gremium der überbezirklichen Zusammenarbeit der an der Umsetzung des Betreuungsrechts Beteiligten ist die Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz. In ihr werden übergreifende fachliche Probleme erörtert, Qualitätsstandards sowie Zielgruppen und Einzugsbereiche der Betreuungsarbeit abgestimmt.

Als ein weiteres Element der Verbesserung der Zusammenarbeit hat die Behörde gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz in den Jahren 2007 und 2009 Fachtage durchgeführt, auf denen unter anderem Richter, Rechtspfleger, Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer, Gutachter, Betroffene und ihre Verbände sich über Fragen der Zusammenarbeit ausgetauscht und Impulse für die Entwicklung von Qualitätsstandards gesetzt haben.

b. Sind Qualitätsstandards für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden nötig?

Als Mitarbeiter des Fachamtes für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz werden regelmäßig nur Sozialarbeiter, im Einzelfall Verwaltungsangestellte mit entsprechender Qualifikation, eingestellt. Diese Mitarbeiter werden durch interne und externe Veranstaltungen fortgebildet beziehungsweise geschult. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde Leitlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter des Fachamtes für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz erarbeitet, deren Umsetzung in internen Fachkreisen regelmäßig überprüft wird. Ferner werden die Dienstbesprechungen für fachliche Informationen

genutzt. Diese gefestigte Praxis erfordert keine darüber hinausgehenden, formalisierten Qualitätsstandards.

- c. Auf welchem Wege unterstützt der Senat oder die zuständige Behörde die Betreuerinnen und Betreuer in Fragen der Qualitätssicherung?
- d. Unterstützt der Senat oder die zuständige Behörde beispielsweise die Entwicklung, Konzeption und Durchführung betreuungsrechtsrelevanter Fortbildungen?

Das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz hält ein ständiges Beratungsangebot für die Berufsbetreuer vor. Zwischen dem Fachamt und den Berufsbetreuern finden einmal jährlich Kooperationsgespräche statt, in denen die weitere berufliche Perspektive sowie die Zusammenarbeit mit dem Gericht und der zuständigen Behörde thematisiert werden. Ebenso werden die Bedarfe für Fortbildung und Weiterqualifizierung besprochen und Betreuertreffen organisiert, die dem Austausch und der Vertiefung fachlicher Themen dienen. Im Jahre 2008 hat das Bezirksamt Altona 22 Fortbildungen angeboten, die von insgesamt 476 Berufsbetreuern genutzt wurden.

Im Übrigen siehe Antworten zu 11. und 12. a., 12., 13., 14., 17., 18., 18. a. und f.

e. Wer ist oder soll zukünftig aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde für die Qualitätssicherung der beruflich tätigen rechtlichen Betreuer zuständig sein?

Siehe Antworten zu 18., 18. a. und f., Antwort zu 18. b. und Antwort zu 18. c. und d. Im Übrigen haben sich der Senat und die zuständigen Behörden mit der Frage veränderter Zuständigkeiten nicht befasst.

f. Welche Rolle kann und sollte die Betreuungsbehörde in diesem Qualitätssicherungsprozess übernehmen?

Siehe Antwort zu 18.

g. Welche Rolle könnten und sollten berufsständische Vereinigungen der Berufsbetreuer in diesem Qualitätssicherungsprozess übernehmen?

Die zuständigen Behörden sehen es als zentrale Aufgabe der Berufsverbände für Berufsbetreuer, die Tätigkeit von Berufsbetreuern zu professionalisieren, das heißt auch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu entwickeln und deren Einhaltung zu gewährleisten. Teil dieses Prozesses können und sollten unter anderem ethische Grundsätze und Leitlinien und die Entwicklung einer berufsspezifischen Fachkompetenz sein. Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung ist die Einführung eines Berufsregisters (siehe Antwort zu 17.), das Elemente der Selbstkontrolle enthält.

h. Wie können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in den Qualitätssicherungsprozess einbezogen werden?

Ehrenamtliche Betreuer sind Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz. Sie bringen hier und in den Arbeitsgruppen ihre Probleme und Anregungen mit ein. Viele ehrenamtliche Betreuer nutzen nicht nur die Angebote der Betreuungsvereine sondern gestalten sie auch mit. Sie vermitteln neu bestellten Betreuern ihre Erfahrungen und Kenntnisse. Mehrere ehrenamtliche Betreuer sind Mitglied des Redaktionsteams des "Hamburger Betreuungsjournal", das von den Hamburger Betreuungsvereinen herausgegeben wird und ein wichtiges Informationsmedium für die ehrenamtlichen Betreuer in Hamburg ist. Im Betreuungsjournal werden unter anderem die Fortbildungsangebote der Betreuungsvereine veröffentlicht. Betreuungsvereine orientieren ihr Fortbildungsangebot im Übrigen an den Bedürfnissen ehrenamtlicher Betreuer.

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

- 19. Die Novelle des Betreuungsrechts 2005 sah Erleichterungen bei der Beglaubigung sogenannter Vorsorgevollmachten vor. Mit einer solchen Vollmacht kann jede Bürgerin und jeder Bürger frühzeitig eine Vertrauensperson zur Fortführung seiner Rechtsgeschäfte bestimmen für den Fall, dass er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.
  - a. Wie viele Vorsorgevollmachten wurden seit 2000 j\u00e4hrlich beglaubigt?

Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch Notare werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde werden vom Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz erst seit Juli 2005 (Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes) vorgenommen.

- 22 Beglaubigungen im Jahr 2005
- 44 Beglaubigungen im Jahr 2006
- 66 Beglaubigungen im Jahr 2007
- 40 Beglaubigungen im Jahr 2008
- 31 Beglaubigungen im Jahr 2009 (bis 31.07.09)
  - b. Welche Maßnahmen hat der Senat oder die zuständige Behörde ergriffen, um den Missbrauch von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu verhindern?

Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Missbrauch ist die Aufklärung der beteiligten Personen mit dem Ziel, einen bewussten Umgang mit einer Vorsorgevollmacht zu erreichen. Wer eine Vorsorgevollmacht erteilt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er selbst den Bevollmächtigten nicht mehr kontrollieren kann, wenn er seine Handlungsfähigkeit verloren hat. In der Beratung und in den Informationsbroschüren (siehe Antwort zu 19. d.) wird deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Vollmacht nur dann erfolgen soll, wenn zum Bevollmächtigten ein gutes Vertrauensverhältnis besteht.

- c. Werden sogenannte "Kontrollbetreuungen" vorgenommen? Wenn ja, wie viele jährlich seit 2005?
- Ja. Daten hierzu werden statistisch nicht erfasst.
  - d. Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört zu den zentralen Aufgabenkreisen der Behörde. Wie kommt der Senat oder die zuständige Behörde diesem Auftrag nach?

Die zuständige Behörde fördert die Hamburger Betreuungsvereine so, dass diese ihre Aufgaben angemessen erfüllen können. Die Betreuungsvereine beraten interessierte Bürger in Einzelgesprächen und auf Veranstaltungen. Sie unterstützen bei der Erstellung von Vollmachten, und sie beraten Bevollmächtigte. Daneben erfolgt die weitere Aufklärung auf vielen Veranstaltungen in Hamburg durch Vertreter verschiedener Berufszweige und Institutionen, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare, Mediziner und die Verbraucherzentrale.

Die zuständige Behörde unterstützt diese Aktivitäten mit der kostenlosen Bereitstellung der Broschüre "Ich sorge vor!", die unter anderem mit der Ärztekammer, der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer abgestimmt worden ist und bisher mehr als 600.000 Mal verteilt wurde. Auch Bevollmächtigte werden über ihre Rechte und Pflichten durch die Broschüre "Ratgeber für Bevollmächtigte" informiert und durch die Hamburger Betreuungsvereine beraten.

Seit September 2008 hat das Bezirksamt Altona im Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz eine Stelle eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit den Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmachten und Verfügungen befasst und in Zusammenarbeit

mit den Hamburger Betreuungsvereinen neue Formen der Aufklärung erschließen soll.

Weitere Entwicklung des Betreuungsrechts

20. Sieht der Senat oder die zuständige Behörde Defizite in der rechtlichen Betreuung?

Wenn ja, welche?

21. Welche Möglichkeiten sieht der Senat oder die zuständige Behörde, die Qualität der rechtlichen Betreuung weiter zu verbessern?

Hamburg beteiligt sich an der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts". Die Arbeitsgruppe hat im Mai 2009 einen Abschlussbericht vorgelegt, der auch die Ergebnisse des inzwischen veröffentlichten Abschlussberichts "Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes" (veröffentlicht im Bundesanzeiger Verlag unter der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Reihe Rechtstatsachenforschung) berücksichtigt. Beide Berichte enthalten auch Vorschläge zur Qualitätssicherung, die gegenwärtig daraufhin überprüft werden, ob und in welchem Umfang sich ein Umsetzungsbedarf für Hamburg ergibt. Darüber hinaus hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

22. Dem Vernehmen nach diskutieren Fachexpertinnen und -experten die Möglichkeit eines Hochschulstudiengangs für die Berufsbetreuung. Wie bewertet der Senat oder die zuständige Behörde diese Möglichkeit?

Der Senat und die zuständigen Behörden haben sich hiermit nicht befasst.

23. Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer können sich nicht im Namen der Betreuten beziehungsweise des Betreuten selbst mit der Budgetassistenz beauftragen, da dies ein nach § 181 BGB verbotenes Insichgeschäft wäre. Rechtliche Betreuung und Budgetassistenz eines Menschen liegen dann in unterschiedlichen Händen.

Verfügt der Senat oder die zuständige Behörde über Erkenntnisse, ob dies negative Folgen für die betreuten Menschen haben kann?

Wenn ja, welche?

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich die beschriebene Wirkung des § 181 BGB im Bereich des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderungen negativ auswirkt.

a. Strebt der Senat oder die zuständige Behörde hier Änderungen an? Wenn ja, welche?

Nein.